ANFRAGE von Johann Jucker (SVP, Neerach)

betreffend kurzzeitige Stationierung von Fahrenden im Naturschutzgebiet

Vom 6. bis 9. September 1991 haben sich über 30 Personenwagen/Wohnwagengespanne auf einer Wiese im Naturschutzgebiet des Neeracher-Riedes niedergelassen. Durch verschiedene recht- und unrechtmässige Zusagen erhielten die Fahrenden offenbar eine Bewilligung, um kurzzeitig zu kampieren und zusätzlich für eine interne Hochzeitsfeier ein Festzelt aufzustellen.

Nach den Bestimmungen der am 19. Juli 1956 vom Regierungsrat des Kantons Zürich erlassenen Verordnung zum Schutze des Neeracher-Riedes ist selbst ein kurzfristiges Kampieren in der Schutzzone II, wo sich die Fahrenden aufhielten, sicher nicht statthaft. Zahlreiche Einschränkungen werden von Bewirtschaftern, Ortsansässigen und Anwohnern strikte eingehalten und vom Kanton kontrolliert. Die Bevölkerung hat deshalb kein Verständnis für solche Missachtungen von Vorschriften.

Die Situation mit den Fahrenden ist bekannt, obschon es schwierig ist, sollte eine Lösung angestrebt werden.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Ist der Regierungsrat bereit, das Verbot für das Kampieren mit Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen in allen drei Schutzzonen des Neeracher-Riedes durchzusetzen?
- 2. Kann den Fahrenden für kurzzeitiges Kampieren im Kanton Zürich ein geeigneter Platz zur Verfügung gestellt werden?
- 3. Können die Gemeinden, welche geeignete politische und gesetzliche Beschlüsse und Verordnungen besitzen, die Kantonspolizei für den sofortigen Vollzug der Wegweisung von Fahrenden einsetzen?

Johann Jucker